

**Stellungnahme zur Arbeit der Bundesstaatskommission  
Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit für die Jugendhilfe vom Bund auf  
die Länder**

Köln/Heidelberg, 29.07.2004

Die Kinderschutz-Zentren e.V. und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. nehmen Stellung zu den Konsequenzen, die sich aus einer Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe auf die Länder ergeben.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. und Die Kinderschutz-Zentren begrüßen die Bestrebungen von Bund und Ländern, durch Klärung der Gesetzgebungskompetenz Ressourcen besser zu nutzen und den gesellschaftlichen Gestaltungsauftrag zweckmäßig und effizient wahrzunehmen. Dies entspricht auch dem Interesse der nachwachsenden Generation.

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen stellt jedoch spezifische Anforderungen auch an das Recht, um individuelle sowie gesellschaftliche Perspektiven und dazu korrespondierend sichere und gleichwertige Entwicklungschancen gewährleisten zu können.

Die Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zeigen eindeutig, dass nur ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Rahmen die Erfüllung des Verfassungsauftrags sicherzustellen vermag, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, unabhängig von regionalen, sozialen, geschlechts- oder herkunftsbedingten Unterschieden. Dies wird in den derzeitigen Diskussionen der Bundesstaatskommission offenbar noch nicht zur Kenntnis genommen.

Ohne jegliche Konsultation und Beteiligung des Sachverständigen von Expert/inn/en aus der Jugendhilfe versuchen die Regierungschefs der Länder im Zuge der anstehenden Verfassungsänderungen zur Föderalismusreform in aller Eile die Kinder- und Jugendhilfe zur alleinigen Ländersache zu erklären.

Aus der Sicht des fachlichen Kinderschutzes setzen sich die Kinderschutz-Zentren und das DIJuF für bundeseinheitlich geltende Unterstützungs- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien ein, wie sie das SGB VIII als Bundesgesetz legitimieren.

1. Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht davon abhängig sein, ob sie in einem finanzstarken oder finanzschwachen Bundesland leben. Dies gilt verstärkt für Kinder und Jugendliche, die ohnehin besonders persönlich und familiär belastet sind und verlässliche Hilfestrukturen brauchen.
2. Die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe stehen in den kommenden Jahren geradezu „kopernikanischen“ Herausforderungen gegenüber. Sie müssen

ihre Hilfeangebote an den geänderten und sich kontinuierlich ändernden lebensweltlichen Bezügen von Familien und Kindern neu ausrichten. Schon heute ist der Alltag vieler Kinder von sozialen Problemen bestimmt: von der Arbeitslosigkeit ihrer Eltern, dem Fehlen eines Elternteils, der Zunahme von Krisen und Konflikten in der Familie, der Unterversorgung im Bildungsbereich durch zu große Klassen und fehlende Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten.

3. Gleichzeitig sind Familien mit weitreichenden Forderungen nach Flexibilität und Mobilität, flankiert durch die Umgestaltung der Sozialgesetze („Harz IV“), konfrontiert, um ihre wirtschaftliche Existenz aufrecht zu halten. Dem steht die Notwendigkeit stabiler Sozialisationsbedingungen von Kindern gegenüber. Beide Erfordernisse sind nicht widerspruchsfrei miteinander zu verknüpfen, das Risiko der Entgleisung von Familien und kindlicher Sozialisation wird zwangsläufig ansteigen. Die vorhandene einheitliche Jugendhilfestruktur übernimmt in dieser Situation Balancefunktion und unterstützt die anstehenden Reformbemühungen. Ihr Wegfall würde sie hingegen untergraben, die soziale Vernachlässigung fördern und dem Abbau von Kinderrechten Vorschub leisten.
4. Der Verlust alter Werte und Orientierungen muss gesellschaftlich bewältigt werden. Ebenso müssen Prozesse der Innovation und Neustrukturierung erworben und integriert werden. Im Interesse von Kindern und Jugendlichen ist die Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis des SGB VIII dafür ein Garant. Sie nimmt ressort- und länderübergreifend die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Blick und schafft auch in schwierigen ökonomischen Zeiten verlässliche überregional gültige Standards. D.h., Eltern und Kinder brauchen klare und bundesweit gültige Aussagen über die Rechtslage bei Hilfen, Helfer/innen klare Orientierungen über das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle, über ihre Befugnisse und über ihre Pflichten, und über ihre Mitwirkung in familiengerichtlichen und jugendgerichtlichen Verfahren.
5. Gerade in Fragen des Kinderschutzes ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz eng verknüpft mit Bundesgesetzen: vor allem in der Rechtskonstruktion der Kindeswohlgefährdung, die das BGB mit dem KJHG verknüpft. Über Kindeswohlgefährdung wird im Dialog zwischen Jugendhilfe und Familiengericht „verhandelt“. Ein landesspezifisches KJHG ist daher rechtssystematisch problematisch und einem qualifizierten Kinderschutz bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch abträglich.
6. Die Verlagerung der Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe in die alleinige Zuständigkeit der Länder und in letzter Konsequenz in die Verantwortung der Städte und Kommunen würde zu einer grundlegenden Veränderung des Hilfeangebots in Deutschland führen. Die Angebotsstruktur würde sich in den Ländern und in den einzelnen Jugendamtsbezirken auseinander entwickeln. Dies hätte im Einzelfall weitreichende dramatische Konsequenzen.
7. Unterschiede in den Angebotsstrukturen der Länder führen bereits heute zu negativen Folgen für die Betroffenen. Dieses Phänomen würde sich unter der Bedingung alleiniger Zuständigkeit der Länder drastisch verstärken.

Vier Beispiele:

- Eine 17-Jährige wurde über Jahre hinweg von einem Bekannten der Familie sexuell missbraucht. Sie wird während eines längeren stationären Aufenthalts in einer Psychiatrie in Sachsen volljährig. Als Folgehilfe ist die Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe mit intensiver sozialpädagogischer, entwicklungsbezogener Begleitung. Als ihr im benachbarten Bayern eine Lehrstelle angeboten wird, muss sie diese ablehnen, da dort für junge Volljährige keine erst nach Volljährigkeit einsetzenden Jugendhilfeleistungen gewährt werden. Mit den stattdessen angebotenen Leistungen der Sozialhilfe kann ihr entwicklungspezifischer Bedarf nicht annähernd gedeckt werden. Zur Bewältigung ihrer Lebenssituation und zur Verselbstständigung mit (beruflichen) Zukunftsperspektiven sind diese jedoch unverzichtbar.
- Der autistische Lukas ist sieben Jahre alt und lebt seit vier Jahren bei Pflegeeltern in Niedersachsen. Für ihn wird Eingliederungshilfe nach § 35 a

SGB VIII gewährt. Nach einem berufsbedingten Umzug der Pflegeeltern nach Nordrhein-Westfalen kann für Lukas nur noch Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gewährt werden, da Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder dort nicht als Jugendhilfeleistung vorgesehen ist. Wie etliche andere überörtliche Sozialhilfeträger weigert sich der Landschaftsverband Rheinland seit jeher, Eingliederungshilfe nach BSHG/SGB XII in Form von Vollzeitpflege zu gewähren. Die Zahlungen an die Pflegeeltern werden eingestellt. Lukas soll in ein Heim. Es droht der Abbruch einer Beziehung, deren Kontinuität für seine Entwicklung so dringend wäre.

- Die offene Jugendarbeit im Landkreis M steht unter (finanz)politischem Druck. Seit Jahren fordert Landrat S. eine vollständige Verlagerung von offener Jugendarbeit in „Bürgerschaftliches Engagement“. Dem kann der Jugendhilfeausschuss nur widerstehen, weil die Vorschrift des § 11 SGB VIII wenigstens einen Mindeststandard garantiert. Nach einer Kommunalisierung der offenen Jugendarbeit und einer Abschaffung der Zweigliedrigkeit des Jugendamts kann sich der Landrat mit seinen Forderungen durchsetzen. Sämtliche kommunale Mittel für offene Jugendarbeit werden gestrichen.
- Eine verheiratete Frau aus Brandenburg arbeitet halbtags als Arzthelferin. Die zweijährige Tochter Laura weiß sie währenddessen für sechs Stunden täglich in einer Kindertagesstätte gut aufgehoben. Als ihr vollschichtig erwerbstätiger Ehemann von seinem Arbeitgeber nach Schleswig-Holstein versetzt wird, muss die Mutter mangels Kinderbetreuungsangeboten ihre Berufstätigkeit aufgeben, obwohl sie wieder eine Stelle bekommen könnte.

Die Beispiele veranschaulichen, welche Gefahr durch eine Zersplitterung der Hilfestruktur sowohl im Kinderschutz als auch in den anderen Bereichen der Jugendhilfe entsteht.

8. Es ist zu befürchten, dass die Ökonomie Vorrang vor Fachlichkeit und strukturpolitischer Notwendigkeit bekommt.
  - In der derzeit stattfindenden Diskussion zeigt sich eine deutliche Priorität ökonomischer Fragen. Dies lässt darauf schließen, dass besonders Städte und Kommunen ihre erhofften Zuständigkeiten dazu nutzen möchten, ihre schwierige Haushaltssituation auch zu Lasten der Jugendhilfe und des Kinderschutzes zu konsolidieren. Dies zeigen die Forderungen insbesondere von Seiten der Kommunalverwaltungen nach Leistungseinschränkungen oder -streichungen.
  - Die Konsequenz wäre ein Leistungsspektrum und ein Maß an Fachlichkeit je nach Haushaltslage des Bundeslandes oder der Kommune. Wenn wir es mit dem Ziel ernst meinen, dass Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik gleiche Entwicklungschancen haben sollen, wäre dies ein unerträglicher Zustand.
  - Wird die Forderung nach einer Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz mit der Herstellung einer größeren Orts- und Sachnähe begründet, so ist darin allenfalls ein Vorwand zu sehen. Das SGB VIII gestattet es wie kein anderes Bundesgesetz, seine Umsetzung ortsnah und problemangemessen auszugestalten. Jedes Jugendamt hat die Möglichkeit, das Leistungsangebot seinen individuellen Bedürfnissen vor Ort anzupassen. Davon wird in den einzelnen Kommunalverwaltungen mit Hilfe des Instruments der Jugendhilfeplanung auch Gebrauch gemacht. Durch den Einbezug der ansässigen Träger der freien Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss finden die Bedarfslagen und Angebotsstrukturen vor Ort Berücksichtigung.
9. Die Hoffnung, dass sich mit einer Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auch Kostenentlastungen ergäben, wird sich nicht verwirklichen – im Gegenteil wird es zu einer Kostensteigerung kommen.
  - Familiäre Krisen werden verschärft.  
Bei der derzeitigen Not der öffentlichen Haushalte werden auch von der

Kinder- und Jugendhilfe keinerlei „Luxusleistungen“ (mehr) erbracht, sondern nur noch das absolut Unverzichtbare. Jeder weitere Abbau von Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe wird zu einer Verschärfung der familiären Krisen beitragen und führt zu Folgekosten nicht nur in der Jugendhilfe. Ausbleibende angemessene Hilfe verstärkt die Desintegration junger Menschen mit allen ihren Ausprägungen wie Arbeitslosigkeit, Straffälligkeit, Suchtproblematiken etc.

- Organisationsstrukturen müssen entwickelt oder erweitert werden. Selbst unterstellt, jedes Bundesland unternimmt Anstrengungen, vergleichbare Standards aufrecht zu erhalten, wird sich dieser Anspruch nicht realisieren lassen. Alleine der organisatorische Aufwand, der betrieben werden müsste, führt zwangsläufig zu einer weiteren Bürokratisierung und damit zu einer Kostenexplosion, die letztlich zu Lasten der Hilfeangebote gehen wird. Dabei ist wichtig zu beachten, dass dies nicht nur für die öffentliche Seite gilt, sondern für alle beteiligten Institutionen, Verbände und Hilfeeinrichtungen.

### **Fazit**

Die Forderung der Länder und Kommunen nach einem eigenen Gestaltungsspielraum bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist legitim und nachvollziehbar. Allerdings ist er im Kinder- und Jugendhilfegesetz seit seiner Einführung bereits realisiert worden. Das bisherige Gesetz stellt unstrittig eine Rahmengesetzgebung dar, die länderspezifisch durch Landesausführungsgesetze und kommunal orts- und sachnah ausgestaltet werden kann.

Durch die Bundeszuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung wird ihre Funktion als Querschnittsaufgabe (gemäß der von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention) unterstrichen, das zuständige Bundesministerium hat Gesetzesvorhaben und Verwaltungshandeln interessengeleitet zu begleiten und Einfluss zu nehmen.

Durch die Bundeszuständigkeit werden die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse gefördert, die ihrerseits vielfältige Qualifizierungsaufgaben mit bundesweiter Bedeutung übernehmen.

Das DIJuF und die Kinderschutz-Zentren treten nachdrücklich für den Erhalt der Bundesgesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe ein. Aus ihrer Sicht können die Unterstützungs- und Hilfebedarfe der Menschen, für die das SGB VIII verfasst ist, einzig überzeugend und nachhaltig durch einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Rahmen erfüllt werden.